

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
4021 Linz • Bahnhofplatz 1



www.land-oberoesterreich.gv.at

Geschäftszeichen:
IKD-2024-334209/13-Ro

Bearbeiter/-in: Evelin Rockenschaub
Tel: 0732 7720-16144
Fax: 0732 7720-214815
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

Marktgemeinde Riedau
Marktplatz 32
4752 Riedau

Linz, 13.02.2025

— **Gemeindefinanzierung Neu;
Mittelgenehmigung Härteausgleichsfonds –
Verteilvorgang 1**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Bericht zum Voranschlagsentwurf 2025 wird festgestellt, dass seitens der Marktgemeinde Riedau alle Härteausgleichsfonds-Kriterien gemäß Punkt 2.3 der Richtlinien der Gemeindefinanzierung NEU eingehalten werden.

Die im Bericht angeführten Hinweise sind umzusetzen.

Auf Basis dieser Feststellungen werden der Marktgemeinde Riedau zum Haushaltsausgleich für das **Jahr 2025 Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1** – in Höhe von

395.200 Euro ✓ ... 2194018612

gewährt.

Die Auszahlung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 – an die Gemeinde erfolgt in zwei Raten im 2. und 4. Quartal. Voraussetzung für die Auszahlung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds im 4. Quartal ist die Vorlage des Entwurfs eines Nachtragsvoranschlags.

Für die Auszahlung der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 1 sind keine BZ-Anträge sowie Anträge auf Flüssigmachung der Teilbeträge erforderlich.

Gemeinden, die Mittel aus dem Verteilvorgang 1 des Härteausgleichsfonds erhalten, sind nach den Richtlinien der Gemeindefinanzierung Neu verpflichtet, im September des Voranschlagsjahres den Entwurf eines Nachtragsvoranschlags (§ 79 Oö. GemO 1990) zu erstellen und diesen umgehend der Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.



Da der Haushaltsausgleich nunmehr gemäß § 75 Abs. 4a Oö. GemO 1990 durch die veranschlagte Entnahme von Haushaltsrücklagen im Ergebnishaushalt als erreicht gilt, ist der Entwurf des Voranschlags nach der Auflage zur öffentlichen Einsicht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Über die Höhe der Mittel aus dem Härteausgleichsfonds – Verteilvorgang 2 – ergeht zum gegebenen Zeitpunkt eine gesonderte Information.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Schärding.

Freundliche Grüße

Für die Oö. Landesregierung:

Michaela Langer-Weninger
Landesrätin

Beilage
Bericht Bezirkshauptmannschaft Schärding

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>
Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding • Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13



Geschäftszeichen:
BHSDGEM-2022-30061/67-FeM

Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Inneres und Kommunales
Bahnhofplatz 1
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Martin Fesl, BA
Tel: +43 7712 3105-70451
Fax: +43 7712 3105 270399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

Schärding, 10.02.2025

— **Prüfbericht HAF 1 – Marktgemeinde Riedau 2025**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nachstehend wird der Prüfbericht zum Voranschlagsentwurf 2025 der Marktgemeinde Riedau übermittelt.

Der zuletzt vorgelegte Voranschlagsentwurf 2025 wurde in Zusammenschau mit den seitens der Marktgemeinde Riedau eingebrachten Nachweise und Informationen hinsichtlich der Einhaltung der Härteausgleichskriterien (Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU, VV1) überprüft.

Freundliche Grüße

Der Bezirkshauptmann:

Mag. Dr. Florian Kolmhofer, LL.B.



Prüfbericht - Einhaltung der Härteausgleichsfonds-Kriterien zum Voranschlagsentwurf 2025 der Marktgemeinde Riedau

Haushaltssituation

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit beläuft sich lt. dem vorliegenden Entwurf des Voranschlages 2025 bei Einzahlungen von 5.492.500 Euro und Auszahlungen von 5.887.800 Euro auf minus 395.300 Euro.

Im Ergebnishaushalt (vgl. UA 981) ist die Entnahme von Haushaltsrücklagen in Höhe von 100 Euro zur Verbesserung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit veranschlagt (vgl. § 75 Abs. 4a Oö. Gemeindeordnung 1990).

Der Entwurf des Voranschlages wurde gemäß § 76 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Geprüft wurde ausschließlich die Einhaltung der Härteausgleichsfondskriterien gemäß Punkt 2.3 der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU.

Bereich 1: Dienst- und Gehaltsrecht

Für die Budgetierung 2025 wurde lt. Angaben der Marktgemeinde eine allgemeine Bezugserhöhung von 3,6 % herangezogen. Mit dem Nachtragsvoranschlag ist der Prozentsatz der allgemeinen Bezugserhöhung dem tatsächlichen Verhandlungsergebnis 2024 anzupassen.

Die steigenden Auszahlungen ergeben sich neben den allgemeinen Bezugserhöhungen und Vorrückungen lt. Marktgemeinde insbesondere durch:

- Nachbesetzung eines Dienstpostens in der Finanzbuchhaltung
- Höherreihung eines Dienstpostens im handwerklichen Bereich von GD 23 in GD 19
- Es ist die Auszahlung von einer Jubiläumsszuwendung in Höhe von 5.400 Euro im Bereich Schülerauspeisung geplant.

Im Bereich des Freibads ist eine Belohnung für die Bedienstete vorgesehen. Dazu wird angemerkt, dass eine Belohnung an einzelne Bedienstete nur einmal jährlich im Nachhinein für außergewöhnliche Dienstleistungen gewährt werden kann. Auf die dienstrechtlichen Bestimmungen wird diesbezüglich hingewiesen, welche von der Marktgemeinde selbstständig wahrzunehmen sind.

Dienstpostenplan:

Im enthaltenen Dienstpostenplan wurden Änderungen vorgenommen. Der Dienstpostenplan entspricht im Bereich der Verwaltung dem Rahmen der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023.

Die Mehrleistungsvergütungen und Überstunden sind nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen anzuordnen bzw. zu versehen. Entsprechende Aufzeichnungen und eine Aufstellung über die vom Bürgermeister angeordneten Überstunden und die veranschlagten Auszahlungen sind auf Anforderung mit dem Nachtragsvoranschlag 2025 vorzulegen. Der Anstieg der veranschlagten Mehrleistungsvergütungen (gegenüber dem Vergleichszeitraum 2022, 2023, 2024) soll dann anhand der tatsächlich bis zum Nachtragsvoranschlag angefallenen Mehrleistungsvergütungen noch einmal neu hochgerechnet und begründet werden.

Hinweis: Die Beschäftigung von Aushilfskräften ist nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zulässig.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 2: Gast(schul)beiträge und Kindergartentransport

Gast(schul)beiträge

Die veranschlagten Gast(schul)beiträge (Mittelverwendungen und Mittelaufbringungen) wurden anhand der (voraussichtlichen) Kinderanzahl errechnet und sind grundsätzlich nachvollziehbar. Im Nachtragsvoranschlag sind die Gast(schul)beiträge auf Grund der Entwicklungen des aktuellen Jahres anzupassen.

Lt. Angaben der Marktgemeinde gibt es keine Sanierungen / Projekte.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Kindergartentransport

In der Marktgemeinde erfolgt kein Kindergartentransport.

Bereich 3: Feuerwehr(en)

Lt. den Vorgaben im Voranschlagserlass 2025 bzw. E-Mail der IKD (Fr. Rockenschaub) vom 13.12.2024 an die Marktgemeinde Riedau wurden für eine Feuerwehr in der Marktgemeinde Riedau für das Jahr 2025 angemessene Auszahlungen in der Höhe von 31.900 Euro festgelegt.

Nicht in diese Auszahlungen eingerechnet sind:

Bezeichnung	VA Entwurf 2025
a) Auszahlungen für Heizkosten (inkl. Kaminkehrer)	-
b) Auszahlungen für Gebäudeversicherungen	700
c) Auszahlungen für Darlehenstilgungen	14.800
d) Auszahlungen für Zinsen	5.800
e) Mieten für Immobilien	-
f) Stromkosten	-
g) Auszahlungen für den großen Service des hydraulischen Rettungsgerätes inkl. Tausch von Hydraulikschläuchen bzw. Akkutausch	-
h) Auszahlungen für große Reparaturen bei allen Fahrzeugen sowie Reifen von Fahrzeugen über 7,5t	-
i) Auszahlungen für die Überprüfung von Atemschutzflaschen bzw. 10- Jährige Überprüfung von Atemschutzgeräten	-

Summe a) bis i)	21.300
Gesamtauszahlungen	53.200
Gesamtauszahlungen exkl. a) bis i)	31.900
Zielwert	31.900

Die veranschlagten Auszahlungen für die Punkte a) bis i) wurden begründet.

Die verbleibenden Auszahlungen für die Feuerwehr(en) in Höhe von 31.900 Euro betragen exakt den vorgegebenen Maximalrahmen.

Es wurden eine Gebührenordnung und eine Tarifordnung für die Leistungen der Feuerwehr erlassen. Die Gebühren und Tarife sind im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags bzw. Nachtragsvoranschlags ggf. noch aktuelleren Vorgaben des Oö. LFV (= Erhöhungen) anzupassen und unaufgefordert vorzulegen.

Es sind sämtliche Möglichkeiten von Kostenersätzen, insbesondere gem. Oö. Feuerwehrgesetz 2015, auszuschöpfen und alle Einnahmen in diesem Bereich in den Rechenwerken der Marktgemeinde vollständig darzustellen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 4: Badeanlagen

Freibad

Die Marktgemeinde errechnete aufgrund der Veranschlagungen einen Auszahlungsdeckungsgrad von 31,3 % für die kommende Badesaison.

Die Marktgemeinde hat bereits folgende Maßnahmen zur Verbesserung des Auszahlungsdeckungsgrades gesetzt:

- Anpassung der Tarife im Mai 2024
- nächste Anpassung der Tarife vor Saisonstart 2025

Gemeinden, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beanspruchen, haben beim Betrieb eines Freibads einen Auszahlungsdeckungsgrad von mindestens 50 Prozent anzustreben. Die Marktgemeinde sollte ihre Bemühungen dahingehend intensivieren. Mit dem Nachtragsvoranschlag 2025 ist ein detaillierter Bericht über die abgelaufene Badesaison vorzulegen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Hallenbad / Naturbadeanlage: Die Marktgemeinde betreibt kein Hallenbad und keine Naturbadeanlage.

Bereich 5: Bücherei

Die Marktgemeinde weist mit 31.10.2023 insgesamt 2.003 Einwohner (HWS) aus.¹

Die Nettoauszahlungen für die Bücherei (exkl. Darlehenstilgungen, Zinsen, Mieten/Leasingraten/Pachtentgelte für Immobilien) belaufen sich lt. Voranschlagsentwurf auf 1.800 Euro.

Positiv: Der Zielwert von max. 2 Euro je Einwohner (= 4.006 Euro) wird eingehalten.

Bereich 6: Winterdienst

Die veranschlagten Einzahlungen und Auszahlungen für den Winterdienst wurden von der Marktgemeinde aufgrund der Entwicklung im Vergleichszeitraum eingeschätzt. Die Definition von extremen Witterungsverhältnissen sowie die erweiterten Betreuungszeiten waren von der Marktgemeinde im Vorhinein festzulegen. Der Bauhof bzw. der Dienstleister hat Aufzeichnungen zu führen, an welchen Tagen die Winterdienstbetreuungszeiten aufgrund extremer Witterungsverhältnisse erweitert wurden.

Hinweis:

Bei der Erstellung des Nachtragsvoranschlags sind die Ausgaben für den Winterdienst des lfd. Jahres den durchschnittlichen Ausgaben der Vorjahre im selben Zeitraum gegenüberzustellen. Die veranschlagten Auszahlungen für den Winterdienst sind anhand dieser Gegenüberstellung dann anzupassen.

Die Anwendung der Richtlinie RVS 12.04.12 wurde von der Marktgemeinde ausdrücklich bestätigt. Unterfertigte Verträge mit externen Dienstleistern bzw. unterfertigte interne Dienstleistungsanweisungen, aus denen die Anwendung der RVS klar hervorgeht, sind bereitzuhalten und auf Anfrage vorzulegen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

¹ https://www.bmf.gv.at/themen/budget/finanzbeziehungen-jaender-gemeinden/unterlagen-finanzausgleich.html#1_Bev_Ikerungsstatistik

Bereich 7: Sonstiges

- Die Marktgemeinde betreibt kein „Essen auf Rädern“.
- Der Betrieb der Abfallbeseitigung ist auszahlungsdeckend veranschlagt.
- Es sind keine Verstärkungsmittel gem. § 2 Abs. 2 Z 1 Oö. Gemeindehaushaltsordnung (= Konto 729) veranschlagt.

Für Maßnahmen der Wildbachverbauung, des Wegerhaltungsverbandes und des Gewässerbezirks bestätigte die Marktgemeinde, entsprechende Anfragen dokumentiert zu haben und keine Auszahlungen über den laufenden Betreuungsdienst hinaus veranschlagt zu haben.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 8: Wasserversorgung und Abwasserentsorgung

Lt. Gebührenordnung werden im Bereich der Wasserversorgung 2,36 Euro pro m³ an Benützungsgebühr eingenommen. Eine Auszahlungsdeckung ist gegeben.

- Die Einnahme von 2,36 Euro pro m³ lt. Gebührenordnung ist richtlinienkonform.
- Der voraussichtliche Überschuss aus dem Betrieb der Wasserversorgung wird lt. vorgelegter Gebührenkalkulation im inneren Zusammenhang verwendet. Die Marktgemeinde begründet dies mit dem erhöhten Liquiditätserfordernis (vgl. Nachweis innerer Zusammenhang zur Gebührenkalkulation, Portal Stand: 31.01.2025)

Lt. Gebührenordnung werden im Bereich der Abwasserbeseitigung 4,11 Euro pro m³ eingenommen. Eine Auszahlungsdeckung ist gegeben.

- Die Einnahme von 4,11 Euro pro m³ lt. Gebührenordnung ist (bei Auszahlungs- und Kostendeckung) richtlinienkonform.
- Der voraussichtliche Überschuss aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung wird lt. vorgelegter Gebührenkalkulation im inneren Zusammenhang verwendet. Die Marktgemeinde begründet dies mit dem erhöhten Liquiditätserfordernis (vgl. Nachweis innerer Zusammenhang zur Gebührenkalkulation, Portal Stand: 31.05.2025)

Hinweis: Grundlagen ausgewählter Feststellungen in diesem Bereich, sind neben den Gebührenordnungen die im Portal hochgeladenen und damit vorgelegten Gebührenkalkulationen für die Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung. Eine vollständige Prüfung auf Richtigkeit dieser Gebührenkalkulationen bzw. der Nachweise des inneren Zusammenhangs erfolgte im Rahmen der Prüfung der Härteausgleichskriterien nicht.

Bereich 9: Ausschließliche Gemeindeabgaben

Die veranschlagten Einzahlungen aus gemeindeeigenen Steuern beim Ansatz 920 sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Haushaltsjahr zutage getretenen Entwicklungen nachvollziehbar.

Die Hundeabgabe wurde mit 50 Euro je Hund (Wachhunde mit 30 Euro) festgelegt.

Der Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ist wie folgt festgesetzt (Gemeinderatsbeschluss vom 09.11.2023):

- für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper 150% der Freizeitwohnungspauschale.
- für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche 200% der Freizeitwohnungspauschale.

Die zu erwartenden Einzahlungen aus der Hundeabgabe und dem Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale sind im Nachtragsvoranschlag neu zu überrechnen und ggf. in der Höhe zu berichtigen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 10: Haushaltsrücklagen/Fremdfinanzierungen

In der nachstehenden Tabelle ist die Entwicklung der allgemeinen Haushaltsrücklagen lt. Rücklagennachweis des Voranschlagsentwurfs dargestellt:

Haushaltsrücklagen Nr.	Verwendungszweck	Ansatz	Rücklagenstand			Zahlungsmittelreserven		
			31.12.2024	Zuweisungen	Entnahmen	31.12.2024	31.12.2025	
8/9990934/00001	Rücklage Kanalsanierung	851099	87.700,00	0,00	0,00	87.700,00	87.724,87	86.710,81
8/9990934/00002	Rücklage Wasserleitungsanierung	850990	400,00	0,00	0,00	400,00	404,12	404,12
8/9990934/00003	Rücklage A-Beitrag/l-Beitrag Wasser	850000	0,00	11.300,00	0,00	11.300,00	0,00	0,00
8/9990934/00004	Rücklage Aufschließungsbeiträge Verkehr	612000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
8/9990934/00005	Rücklage Betriebsüberschüsse WVA	850999	0,00	40.300,00	0,00	40.300,00		
8/9990934/00006	Rücklage Betriebsüberschüsse ABA	851999	89.200,00	67.600,00	0,00	156.800,00		
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen			177.300,00	119.200,00	0,00	296.500,00	88.128,99	87.114,93
8/9990935/00003	Rücklage lfd. Infrastrukturmaßnahmen	981000	100,00	0,00	100,00	0,00	99,85	99,85
8/9990935/00005	Rücklage HAF II	981000	0,00	13.400,00	0,00	13.400,00		
Allgemeine Haushaltsrücklagen			100,00	13.400,00	100,00	13.400,00	99,85	99,85
Gesamtsummen			177.400,00	132.600,00	100,00	309.900,00	88.228,84	87.214,78

- Die dargestellten Rücklagen sind nur zum Teil mit Zahlungsmittelreserven hinterlegt.
- Es gibt laut Marktgemeinde keine inneren Darlehen.

Allgemeine Haushaltsrücklagen

Gemeinden, die Mittel aus dem Verteilvorgang 1 beanspruchen, haben bestehende allgemeine Haushaltsrücklagen zum Haushaltsausgleich heranzuziehen. Die Marktgemeinde löst die bestehende Rücklage „Rücklage lfd. Infrastrukturmaßnahmen“ in Höhe von 100 Euro zur Verbesserung des Ergebnisses der laufenden Geschäftstätigkeit auf.

Ausgenommen von der Verwendung zum Haushaltsausgleich sind allgemeine Rücklagen, die nach den Vorgaben einer Richtlinie der Oö. Landesregierung dotiert wurden oder deren Verwendung in einem aufsichtsbehördlich genehmigten Finanzierungsplan vorgesehen ist. Des Weiteren sind Rücklagen von dieser Regelung ausgenommen, die aus zweckgewidmeten Spenden oder aus Vermögensveräußerungen gebildet werden.

In der Marktgemeinde sind mit 31.12.2024 folgende Rücklagen dargestellt, welche von der Verwendung zum Haushaltsausgleich ausgenommen sind:

- Rücklage HAF II

Gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen

Gesetzlich zweckgebundene Einzahlungen sind zweckgebundenen Haushaltsrücklagen/ Zahlungsmittelreserven zuzuführen, sofern sie nicht zur Rückzahlung von bestehenden Darlehen oder zur Bedeckung von Investitionskosten im jeweiligen Bereich zu verwenden sind. Gesetzlich zweckgebundene Haushaltsrücklagen sind vorrangig vor der Aufnahme von Darlehen im jeweiligen Bereich zu verwenden.

In den jeweiligen Bereichen ist keine Aufnahme von Fremdmitteln veranschlagt.

Hinweis: Soweit nicht inzwischen ohnedies bereits erfolgt, sind die vorgesehene/n Darlehensaufnahme/n zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 11: Freiwillige Ausgaben und Subventionen, Feiern und Feste, Ehrungen und Auszeichnungen

Für diesen Bereich steht der Marktgemeinde bei Mittel aus dem Verteilvorgang 1 über 200.000 Euro ein Rahmen von 1,5 % der Finanzkraft (Bezirkumlagegesetz) zu, dies entspricht bei einer Finanzkraft 2023 von 3.097.929,44 Euro einem Betrag von 46.469 Euro.

Nach der von der Marktgemeinde erstellten und der Bezirkshauptmannschaft überprüften Liste (Beilage 1) ergibt sich dafür (nach Abzug der Gegeneinnahmen in den jeweiligen Bereichen bzw. den zulässigen Höchstgrenzen) eine Ausgabensumme von 46.400 Euro.

Hinweis: In diesem Bereich ist eine Begründung von Mehraufwendungen bzw. zusätzlichen freiwilligen Ausgaben ausgeschlossen.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereich 12: Sonstige Investitionen, Instandhaltungen, Sachausgaben Kontenklasse 4, Post- und Telekommunikationsdienste

Die Auszahlungen in diesem Bereich betragen für das Jahr 2025 lt. vorgelegter Listen insgesamt 176.300 Euro.

Bei den Konten dieses Bereichs ist eine gegenseitige Deckungsfähigkeit vorgesehen. Die Deckungsfähigkeit ist durch Vermerk im Gemeindevoranschlag gekennzeichnet und mit dem Voranschlag zu beschließen.

Die Marktgemeinde wird darauf hingewiesen, dass bei den Konten dieses Bereichs eine hauswirtschaftliche Sperre in der Höhe von 15 % der Inanspruchnahme bis zum 1. Oktober des Jahres zu beschließen ist (§ 14 Oö. Gemeindehaushaltsordnung) um entsprechende Mittel für unvorhersehbare Aufwendungen zu sichern.

Positiv: Die veranschlagten Auszahlungen lt. Voranschlagsentwurf überschreiten die durchschnittlichen Auszahlungen des Vergleichszeitraumes in Höhe von 179.500 Euro (unter Berücksichtigung der Steigerung des Verbraucherpreisindex 1986 von Juli des Vorjahres bis Juli des Vorjahres im Ausmaß von 2,91 %) nicht.

Bereich 13: Sonstige Ausgaben Kontengruppe 728, Kontengruppe 729

Die veranschlagten Auszahlungen bei den Kontengruppen 728 und 729 in Höhe von 115.700 Euro liegen (auch bei Berücksichtigung der Indexsteigerung von 2,91 %) über dem Durchschnitt der letzten drei Jahre (RA 2022, RA 2023, (N)VA 24), sind jedoch grundsätzlich nachvollziehbar. Die Steigerungen und Abweichungen der Auszahlungen zu den Vorjahren wurden weitgehend begründet. Ein weiterer Anstieg ist zu verhindern.

Positiv: Dem Kriterium wird entsprochen.

Bereiche 14-19:

Mit Unterschrift des Bürgermeisters vom 13.01.2025 wurde bestätigt, dass auch die Vorgaben der Bereiche 14 - 19 des Härteausgleichsfonds:

- (14) Bereich Überlassung von Räumlichkeiten und Anlagen an Vereine oder Private
- (15) Bereich Energieaufwand

- (16) Bereich Kassenkredit und Geldverkehrsspesen
- (17) Bereich Beteiligungen
- (18) Bereich Anschlussgebühren
- (19) Bereich Raumordnung

für das Jahr 2025 eingehalten werden. Eine Überprüfung erfolgte hier nicht.

Die Unterlagen zur Einhaltung der Bereiche 14-19 sind in digitaler Form bereit zu halten und auf Anforderung vorzulegen. Wird bei der Prüfung dieser Bereiche festgestellt, dass die Vorgaben nicht eingehalten werden bzw. wurden, entfällt (lt. Richtlinie) für das betreffende Jahr der Anspruch auf Mittel aus dem Verteilvorgang 2.

Allgemein

Die Marktgemeinde hat durch Unterschrift des Bürgermeisters bestätigt, dass die Einzahlungs- und Auszahlungsbeträge gem. § 75 Oö. Gemeindeordnung 1990 i.V.m. § 4 Oö. Gemeindehaushaltsordnung ermittelt wurden.

Eine vollständige Überprüfung des gesamten Voranschlagsentwurfs bzw. der Gebührenkalkulationen erfolgte im Rahmen dieser Prüfung nicht. Die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften sind mit Beschluss des Voranschlags 2025 jedenfalls einzuhalten. Es darf nur ein ausgeglichener Voranschlag beschlossen werden.

Im Nachweis der Investitionstätigkeit ist im Zuge der Prüfung der HAF Kriterien aufgefallen, dass mehrere Vorhaben dargestellt sind, zu denen der Bezirkshauptmannschaft aktuell keine konkreten Finanzierungspläne vorliegen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Gemeinde, die Mittel aus dem Härteausgleichsfonds beantragt und die Genehmigung erhält, erforderliche Eigenmittel für ein investives Einzelvorhaben durch Fremdmittel zu ersetzen, den daraus resultierenden Annuitätendienst aus Eigenmitteln oder aus Mitteln des Verteilvorgangs 2 aufzubringen hat (vgl. Richtlinie Gemeindefinanzierung Neu, Punkt 2.4).

Die Marktgemeinde hat Rücklagenentnahmen von HAF II-Mitteln für den entsprechenden Annuitätendienst zu folgenden Vorhaben veranschlagt:

- | | |
|--|-------------|
| • Kindergarten/Krabbelstube (2/240000/829900): | 51.800 Euro |
| • Straßenbauprogramm (2/612000/829900): | 11.200 Euro |

Die Marktgemeinde hat in mehreren Ansätzen (Freiw. Feuerwehr, Volksschule und Mittelschule) ein Globalbudget in Summe von 85.900 Euro ausgewiesen. Diesbezüglich darf auf Pkt. 1.2.9 des Voranschlagsbeschlusses 2025, GZ: IKD-2024-138228/16-LI vom 08.11.2024 aufmerksam gemacht werden.

Die Marktgemeinde Riedau wird auf die Verfassungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit hingewiesen. Diese Grundsätze sind von der Marktgemeinde selbst wahrzunehmen.

Zusammenfassung

Aufgrund des vorliegenden Entwurfs des Voranschlages in Verbindung mit den ergänzenden Unterlagen und gelieferten Begründungen wird festgestellt, dass seitens der Marktgemeinde Riedau sämtliche Härteausgleichsfondskriterien gemäß Punkt 2.3 der Richtlinien zur Gemeindefinanzierung NEU eingehalten werden.

Um im vorgelegten Entwurf zum Voranschlag 2025 den Haushaltsausgleich zu erreichen, sind Mittel aus dem Härteausgleichsfonds in der Höhe von 395.200 Euro erforderlich.

Dieser Bericht zum Voranschlagsentwurf ist dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis zu bringen.

Martin Fesel, BA

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-sd.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pflegl-Gasse 11 - 13, 4780 Schärding, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 07:30 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter www.bh-schaerding.gv.at.

Unsere Amtsstunden: Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 12:30 Uhr, Fr 07:00 bis 13:00 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhschaerding.htm.

Der Entwurf des Voranschlages für das Finanzjahr 2025 sieht beim Ergebnis der lfd. Geschäftigkeit **Einzahlungen in Höhe von 5.492.500,00 Euro** und **Auszahlungen in der Höhe von 5.887.800,00 Euro** vor und weist somit einen **Fehlbetrag von -395.300,00 Euro** auf. Der Haushaltsausgleich bis zum 31.12.2025 gilt als nicht erreicht.

Grundsteuer: (Haushaltskonten 2/920000/830000 u. 2/920000/83100)

Die Höhe der Grundsteuer A beläuft sich auf 5.700,00 Euro und die Höhe der Grundsteuer B auf 156.700,00 Euro.

Kommunalsteuer: (Haushaltskonto 2/920000/833100)

Für das Finanzjahr 2025 werden 1.050.000,00 Euro veranschlagt.

Abgabenertragsanteile: (Haushaltskonto 2/925000+859000)

Für das Finanzjahr 2025 werden 2.095.500,00 Euro veranschlagt.

SHV-Umlage: (Haushaltskonto 1/419000/752000)

Für das Finanzjahr 2025 werden 867.400,00 Euro veranschlagt.

Krankenanstaltenbeitrag: (Haushaltskonto 1/562000/751000)

Beim Krankenanstaltenbeitrag ergibt sich eine Belastung von 758.200,00 Euro im Jahr 2025, dies bedeutet eine Steigerung von rund 23.300,00 Euro.

Pensionsbeiträge Beamte: (Haushaltskonto 1/080000/752000)

Für das Finanzjahr 2025 werden 176.600,00 Euro veranschlagt.

Bezugnehmend auf das Gemeinde-Dienständerungsgesetz 2018 und der diesbezüglichen Verordnung sind ab Jänner 2021, Beiträge im **siebenfachen Ausmaß** der von den Beamten/Beamtinnen zu entrichtenden Pensionsbeiträge (einschließlich der Pensionsbeiträge von den Sonderzahlungen) bzw. für die Ruhe- und Versorgungsgenuss empfänger im Ausmaß des siebenfachen Pensionsbeitrages, der im Aktivstand zu leisten war, jedoch berechnet vom Ruhe- bzw. Versorgungsbezug, zu zahlen.

Kindergarten/Krabbelstube Abgangsdeckung: (Haushaltskonto 1/240000/757000 + 1/2408000/757000)

Insgesamt wird mit einer Abgangsdeckung im Jahr 2025 von 413.000 Euro gerechnet.

Personalausgaben:

In der Berechnung wurde eine Lohnerhöhung von 3,6 % angenommen.

Finanzschulden und Leasing:

Der Buchwert am Ende des Finanzjahres 2025 beträgt 2.441.000,00 Euro. Die Tilgungen werden sich auf 119.200,00 Euro und die Zinsen auf 79.300,00 Euro belaufen. Es ist keine Aufnahme eines neuen Darlehens geplant.

Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt am Ende des Finanzjahres bei 2.003 Einwohner bei 1.218,67 Euro.